



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.XXV. Chur-Trierische Vorstellung wegen Freyßburg und Valendar.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
Dec.

Bremen solche Jurisdictionem nicht zustehen werde, hingegen aber, so würden 1.) wann dieser Zoll bliebe, die Unterthanen in dem Erzb. und Stifft Bremen und Verden graviret; Es könnte 2.) weil der Graf über 60 Jahr alt, und keine Kinder habe, künftig deswegen mit dem König in Dänemark, als der dem Grafen succedirte, zu einem neuen Krieg und Unruhe kommen. So würden auch 3.) die General Staaten solches nicht zulassen. Und obwol 4.) sie, die Schweden, erwähnten Articul per Secretarium hätten unterschreiben lassen, so sey es doch nur geschehen, dem Grafen so weit zu gratificiren, damit die Stadt Bremen desto eher zur Accommodation und gültlichem Vergleich gebracht werde: immassen auch solche Condition dem Gräfl. Oldenburgischen Abgesandten dabey ausdrücklich angedeutet worden sey.

Auf diese Gegen-Einwürffe replicirten *Saxonici*: und zwar ad 1.) daß die Stadt Bremen wol höhere Accisen, Consumtzen-Gelder, und mehr dergleichen Imposten aufschlage, als der Zoll eintrage: was sie auch täglich auf diese Sache wende, lauffe viel höher, so sie doch eben auf die Waaren schlage, und die Unterthanen im Erzb. Stifft Bremen dergestalt beitragen müßten. Immassen sie denn jüngster Tage auf 24000 Rthlr. eine Anlage sollen angesetzt haben, auf diese Sache zu wenden. Wann auch dieses in Consideration zu ziehen wäre, so müßten alle Zölle abgeschafft werden, weil Handel und Wandel hin und wieder ginge, auch die Stadt Bremen eben so wol nach Leipzig handle. Es werde Kayserl. Majest. und dem Churfürstl. Collegio sehr schimpflich fallen, wann Sie der Stadt Bremen hierin weichen, und die Concession über den Hauffen werffen lassen sollten: Der Cron Schweden selbst auch würde es ungleiche Nachrede bringen.

Wann die Concession solches Zolls jezo erstlich geschehe, nachdem die Cron Schweden ein Recht an selben Erzb. Stifft prä-tendire, wäre es was anders: Aber so sey dieser Zoll allbereits vor 30 Jahren verwilliget worden. Die Stadt Bremen habe auch die Concessionem niemahls gestritten, sondern allein *Jurisdictionem in Viresurgi, exemptionem und quantitatem teloni* in Streit gezogen. Was das andere Dubium anbelange, so werde wol dieser Zoll von dem Grafen, im Fall er ohne Leibes-Erben abgehen solte, nebenst der Herrschafft Jeder dem Fürsten Johann zu Anhalt vermachtet werden. Den Fall auch gesetzt, daß der König in Dänemark der nächste Successor sey, so würden doch Thron-Königl. Majestät den Zoll darum nicht zurück lassen, wann gleich desselben in dem Instrumento Pacis jezo nicht gedacht werde: daß also vielmehr *lemen novi belli* gelassen würde, als wann solche Sache bey diesen Tractaten ihre Nichtigkeit erlange. Daß 3.) die Staaten Generalen weiter nicht, als per modum intercessionis sich dieser Sache annehmen, und dem Churfürstl. Collegio nicht eingreifen wolten, hätten sich die Staatlichen Gesandten voriges Jahrs gegen die Reichs-Stände erklärt.

*Salvius* erwiederte: Eben wegen des Zolls hätten sich neulicher Jahren die Staaten mit der Cron Schweden wieder Dänemark conjungiret, wolle Dänemark nicht stille sitzen, nehme mans der Cron wol gar weg. Dem Grafen wäre es wol mehr um die Reputation als um die Recompens zu thun. Wann dieser Zoll auf des Grafen, und im Fall er Kinder erlange, auf derselben Lebenszeit gerichtet würde, habe es seine Masse. Es werde wol am besten seyn, wenn der Graf sich mit der Stadt Bremen in Güte vergleiche, und sich dieserhalb an die Cron Schweden adressire.

1647.  
Dec.

## §. XXV.

Chur-Eri-  
sche Vorstel-  
lung wegen  
Freysburg  
und Balen-  
dar.

Weil der Churfürst von Trier wegen der Herrschafft Freysburg und Balendar, Anfechtung besorgte; so ließ Er durch seine Gesandten, dienlicher Orten insinuiren: Nachdem die auswärtige Cronen, Frankreich und Schweden, sich in die Deutsche Sachen geschlagen, habe derselbe sich alsbald von der Catholischen Liga abgethan, und in Anno 1631. mit Frankreich Vierdter Theil.

und König Gustavo Adolpho zu Schweden gewisse Capitulationes aufgerichtet, und die Versprechniß erhalten, Er solte bey seinen Erzb. und Stifftern in dem Stand, als er selbiges Jahr gewesen, uncurbirt gelassen werden. Er betrachte, daß vornemlich bey diesen Tractaten auf zweyerley Sachen die Augen zu schlagen. 1.) Auf die *Publica*, und dann 2.) auf die *Particularia*. Was



1647.  
Dec.

die Publica anbelange, hätte Er, der Churfürst, bey den Catholischen solche Remonstrations und Vota führen lassen, daß dieselben Ihm das Zeugniß seiner Friedfertigkeit würden geben müssen. Er werde auch die gemachte Regulas und was darunter gehörig, keinesweges impugniren: Aber der Particular-Sachen halber hielte Er dafür, daß dieselben zu diesen Tractaten nicht gehörig, oder dahin zu ziehen, noch der Friede im Röm. Reich deswegen aufzuhalten wäre. Weil es aber dahin gelanget, daß man dergleichen Dinge in Handlung bey diesem Convent gezogen, so liesse Er sich, zu Bezeugung seiner Liebe zum Friede, die gemachte regulas in puncto Amnestiae und den beliebten Terminum Anni 1624. gefallen, und es dabey bewenden; verhoffe aber nicht, daß man Ihm an Land und Leuten, wider die Regulas werde etwas entziehen wollen, würde auch wiedrigen Falls im geringsten nicht einwilligen, sondern contradiciren; inmassen Er auch seinen Gesandten eventual Instruction albereit ertheilet hätte, daß in solchem Fall sie alsbald ihre Abreise nehmen sollten. Um nun etwas Information in facto zu erstatten, so wolte der Churfürst der Possession der Herrschafft Freysburg und Valendar entwehret werden. Vor eine abgeredete Sache zwischen den Kayserlichen und Königl. Schwedischen Gesandten könne es nicht geachtet werden, denn die Cathol. zwar den Kayserlichen die Abhandlung der Ecclesiasticorum Gravaminum aufgetragen, aber keinesweges von der Cathol. Stände Land und Leuten zu disponiren, ihnen committiret hätten. Daß dieser beyden Herrschafften halber bey diesen Tractaten etwas solle movirt werden, hätte Er, der Churfürst, nicht vermuthet, es sey auch desselben Gesandten davon keine Nachricht zukommen, biß daß das Instrumentum Pacis dictirt worden sey, und sie daraus ersehen, daß eine Disposition wegen der Herrschafft Freysburg darin enthalten gewesen. Sie, die Abgesandten, hätten nun keine Acta bey Handen gehabt, die wol 2. Ellen hoch, aber es sey hernach eine Information daraus gefertigt und dem Grafen Trautmannsdorff zu Münster insinuiert worden, welcher keine Wissenschafft davon gehabt, dannhero selbige Information dem Legato Volmarn, der eben zu Osnabrück gewesen und mit den

Königlich Schwedischen tractiret hätte, dahin zugesandt worden sey: Nun vernehme man aber, daß derselbe solche Schrift weder mit dem Grafen von Lamberg und Cranio, noch auch den Königlich Schwedischen communiciret habe.

1647.  
Dec.

Mit der Herrschafft Freysburg verhalte sich nun also, daß dieselbe Anno 1601. mit Absterben des letztern Grafen Heinrichs zu Sayn, apert worden, und dem Erz-Stift Trier heimgefallen sey, welches sich der Possession Anno 1604. angemasset, wie das Erz-Stift Trier, vermdge Kayserlicher Concession, in heimgefallenen Lehen wol berechtiget sey. Das Erz-Stift sey auch in dem Cammer-Gericht zu Speyer durch Rechtlichen Ausspruch anno 1626. in Possessorio summarissimo confirmiret, der Gräfl. Saynischen Frau Wittib aber und ihren zweyen Fräulein Töchtern, das Ordinarium Possessorium und Petitorium vorbehalten worden. In solchem Process sey es auch albereit im Cammer-Gericht zu Speyer weit kommen, das Erz-Stift auch habe 100. und etliche 40. Articulos probatoriales eingegeben, und mit 140. Schriftl. Documentis alles bewähret, daß nemlich diese Herrschafft ein Lehen des Erz-Stifts blieben. Es habe auch bald zur Definitiv gelangen können, wann nicht Saynischer Seite ganz stille gesessen, und binnen 12 Jahren nichts in Camera eingebracht worden.

Nachricht  
von der Herrschafft Freysburg.

Die Herrschafft Valendar aber betreffend, sey solche zu halben Theil dem Erz-Stift Trier vor 200. Jahren verpfändet worden. Die Grafen zu Witgenstein hätten nun ohngefehr vor 30. Jahren solchen Antheil reluiren wollen, dessen sich auch das Erz-Stift Trier nicht verweigert, aber wegen Werth des Geldes habe sich Streitigkeit ausgesponnen, so noch in Revisorio Judicio hange. Von Witgenstein werde vorgegeben, es sey der Pfandschilling bey dem Commissariat-Amt zu Heidelberg deponiret worden, welches a parte Trier dahin gestellet werde, als ihnen unpräjudicirlich, besonders weil die necessaria requisita, als numeratio, consignatio, &c. nicht in Acht genommen worden, &c.

Nachricht  
von Valendar.